

An alle Schulleiterinnen und Schulleiter
und alle Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen in Hessen

Nachrichtlich:
Staatliche Schulämter
Hessische Lehrkräfteakademie
Schulträger
Träger der Ersatzschulen in Hessen

27. Juni 2025

Einführung von Smartphone-Schutzzonen an Hessens Schulen zum Schuljahr 2025/2026 – Umsetzung und Übergangszeitraum

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

damit sich Kinder und Jugendliche besser im Unterricht konzentrieren können und ihre Leistungsfähigkeit, ihr seelisches Wohlbefinden sowie das soziale Miteinander gestärkt werden, schafft Hessen zum kommenden Schuljahr 2025/2026 landesweit einheitliche Regelungen für den Umgang mit mobilen Endgeräten wie Smartphones, Tablets und Smartwatches an Schulen. Wir setzen damit bundesweit Maßstäbe und schaffen Klarheit für die Schulgemeinden.

Die diesbezügliche schulgesetzliche Grundlage sowie die Verankerung wichtiger digitalisierungsbezogener Kompetenzen für Kinder und Jugendliche als grundlegender Bestandteil der Bildungsziele sind am gestrigen Donnerstagabend vom Hessischen Landtag verabschiedet worden.

Die wesentlichen Regelungen im Überblick:

- Grundsätzlich unzulässig ist die private Nutzung mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Das Mitführen der Geräte bleibt gestattet.
- An weiterführenden Schulen (Sek. I und II) können Ausnahmeregelungen zur privaten Nutzung in der Schulordnung getroffen werden – z. B. für definierte Aufenthaltsbereiche der Oberstufe.
- An Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen sind solche Ausnahmen nicht vorgesehen.
- Die unterrichtliche Nutzung digitaler Endgeräte bleibt weiterhin möglich – ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft oder der Schule (z. B. im Rahmen der Medienbildung).
- Eine private Nutzung in begründeten Einzelfällen (z. B. aus medizinischen Gründen oder im Notfall) bleibt zulässig.
- Bei unzulässiger Nutzung kann das Gerät vorübergehend einbehalten werden – in der Regel bis zum Ende des Unterrichtstages. So ist gewährleistet, dass beispielsweise digitale Bustickets für den Heimweg verwendet werden können.

Bis wann müssen Schulen die neuen Regelungen umsetzen?

Die neuen Regelungen gelten für alle öffentlichen Schulen zum neuen Schuljahr 2025/2026 und sind grundsätzlich unmittelbar anzuwenden. Zur Überprüfung bereits bestehender Regelungen in den Schulordnungen sowie zur eventuell erforderlichen Anpassung oder Neuregelung wird ein

Übergangszeitraum bis zum 31. Januar 2026

eingeräumt.

Weitere Informationen und Austausch

Eine FAQ-Liste wird zeitnah über unsere Website zur Verfügung gestellt und fortgeschrieben. Darüber hinaus haben Schulleitungen die Möglichkeit, Fragen und Anregungen über das folgende Funktionspostfach direkt an das Ministerium zu richten:

smartphonennutzung@kultus.hessen.de

Dabei setzen Sie bitte Ihre zuständige Schulaufsichtsbeamtin beziehungsweise Ihren zuständigen Schulaufsichtsbeamten in Kopie.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement bei der Einführung dieser wichtigen Regelung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schwarz', with a stylized, cursive script.

Armin Schwarz